

Rs. 72
1.





Nachdem Seine Königliche Majestät in
Preussen / etc. Unser allergnädigster Herr / aus bewegenden Ur-
sachen und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justitz allergnädigst gut gefunden / zu ver-
ordnen / daß hinführo in dem Articul XLVI. des hiebevor publicirten Wechsel, Edicts ratione
fori competentis folgende Aenderung beobachtet und in vorkommenden Wechsel, Sachen/
worbey Dero Ober- und Unter-Officirer auch Soldaten intersiret seynd / die Klägerer sich
jedesmahl zuorderst bey dem Commandeur melden und solchergestalt die erste Instantz gehörig

observiren / auch Justitz suchen / wann selbige ihnen aber nicht administrirt werden will / alsdann auf ihr suppliciren
entweder bey allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät selbstem / oder bey Dero Cammer, Gerichte allhier
oder auch in Dero Königreich und andern Dero Provinzzen bey denen Judiciis, wohin die Wechsel, Sachen gehö-
ren / solche ihre Klagen in cognition gezogen und obgedachte Ober- und Unter-Officirer und Soldaten schuldig
und gehalten seyn sollen / vor igt, benandte Gerichte auf Erfordern zu erscheinen und derselben Erkändnuß nach
Innhalt des publicirten Wechsel, Edicts sich gebührend zu submittiren.

Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen / wie auch Hof- und Cammer Ge-
richtem / und insgemein allen und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit allergnädigst / sich hiernach gehor-
samst zu achten / und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Dyrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter
Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben zu
Berlin / den 23. Octobris 1714.



Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Victum num 233 Oct. 1914.

Officium und Volkshaus in Wuppertal -
Köln für den Commandanten, ungenannt
von Frau Provincial - Collegis Klöster in

N. 1007

Dr. B. B.



107.
Bictum vom 23. Oct. 1717.

Officer und Volckh zoll in Weyßel -
Kriegs- und Feld-Commandant, welcher
von dem Königl. - Collegio bezeugt wird

N. 1003



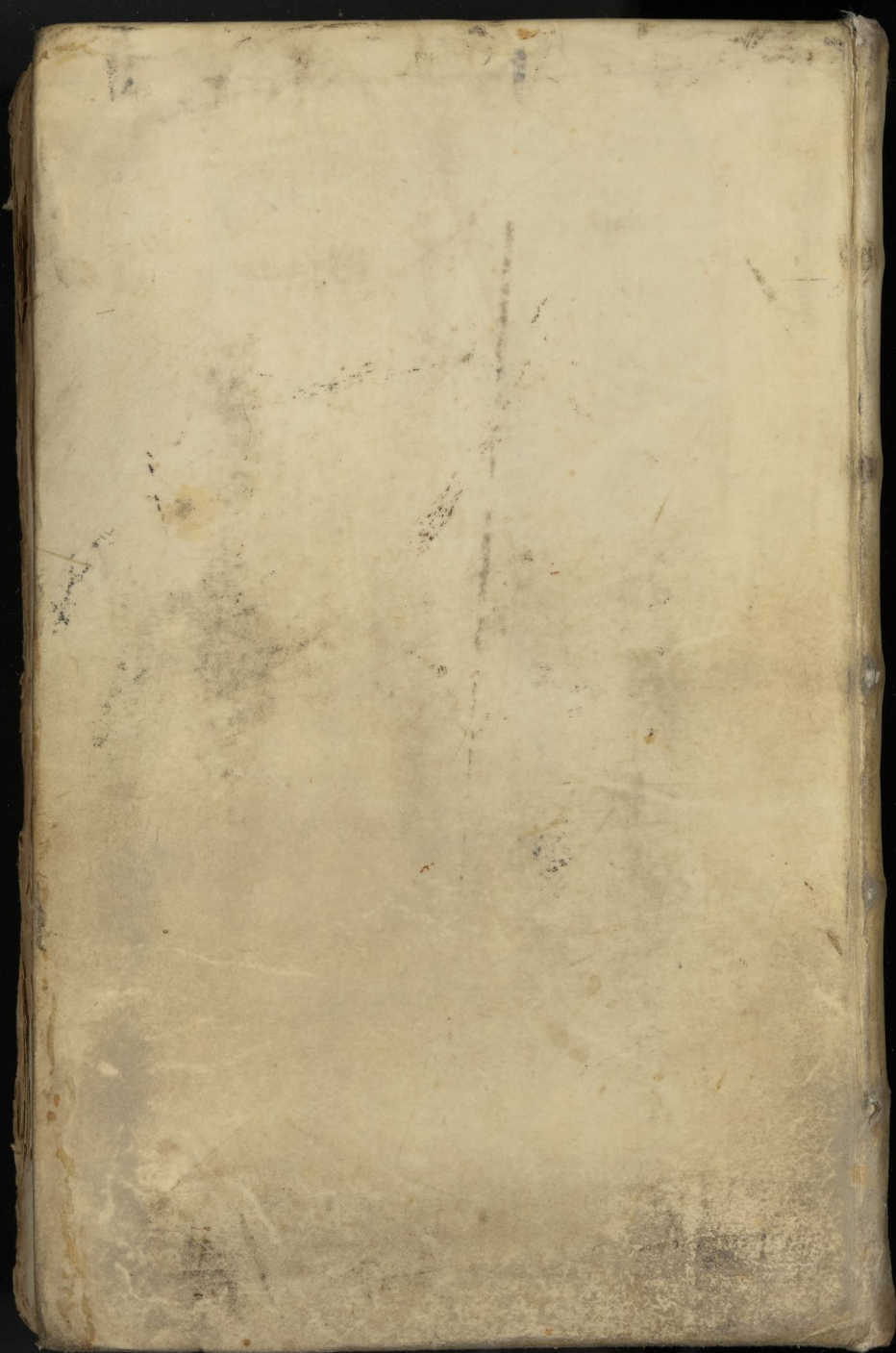
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.



177. 100. 102 ...

Nachdem Seine Königliche
 Preussen / etc. Unser allergnädigster Herr /
 sachen und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justitz allery
 ordnen / daß hinführo in dem Articul XL^{VI}. des hiebedor publi
 fori competentis folgende Aenderung beobachtet und in vorko
 Dero Ober- und Unter-Officirer auch Soldaten inte
 nah! zuforderst bey dem Commandeur meden und solcherg
 en / wann selbige ihnen aber nicht administrirt werden wi
 achter Seiner Königlichen Majestät selbsten / oder bey D
 ich und andern Dero Provinzian bey jenen Judiciis, wo
 cognition gezogen und obgedachte Ober- und Unter- D
 or ist, benandte Beuchte auf Erforden zu erscheinen un
 wechsel, Edicts sich gebührend zu submitiren.
 nigungliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen / wi
 n und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit all
 ber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Thrkundlich u
 tät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Kön
 714.



ob
 ant
 nd
 rer
 un
 Zr
 ric
 far
 G



Fr. Wilhelm.

